

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

70 (1.9.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
N u z e i g e = B l a t t
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 70. Mittwoch den 1. September 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

V e r o r d n u n g.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche eine Untauglichkeit zum Militärdienste begründen, betreffend.

Unter Beziehung auf die in dem Regierungsblatte Nro. XXIII. enthaltene höchste Verordnung vom 4. v. M. wird in Ansehung der in der Beilage Lit. B. des neuen Conscriptionsgesetzes vom 28. Juny v. J. verzeichneten, eine Untauglichkeit zum Militärdienste begründeten Krankheiten und Gebrechen zur allgemeineren Kenntniß gebracht.

1) ad §. 13. Dicke Häse und Kröpfe, welche nicht widernatürlich groß sind, befreien nur dann von der Conscription, wenn sie unmittelbar auf die Respirationsorgane eben sowohl als auf die Gefäße des Halses drücken, und beide in ihrem Geschäfte hindern, folglich sowohl erschwertem Odem als Anhäufung des Bluts im Kopfe veranlassen.

2) ad §. 16. Da diejenigen Fälle, wo Brüche sich durch Reponirung so heilen lassen, daß kein ständiges Bruchband nöthig ist, wenn sie auch nicht unter die Unmöglichkeit gehören, immer äußerst selten seyn mögen; So werden alle diejenigen, welche zur Zeit ihrer Visitation mit Brüchen behaftet sind, als untauglich von der Conscription befreit.

Die sämtlichen Aemter und Physicate der unten stehenden Kreise haben sich bei der Vornahme des Rekrutenausbewerbs-Geschäftes nach dieser höchsten Verordnung genau zu richten.

Durlach, Nastatt und Offenburg, den 12ten August 1813.

Die Direktoren

des Pfingz- und Enz-
Kreises.
Fhr. von Wechmar.

Murg-
Kreises.
Fhr. von Laßkaye.

und Kinzig-Kreises.
Holzmann.
vdt. Mezger.

Ueber das Verhalten beym Scharlachfieber.

Man glaubt vernünftigen Aeltern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn man sie mit dem Gange des Scharlachfiebers und der dabey im Allgemeinen erforderlichen Behandlungsweise genauer bekannt zu machen trachtet.

Die Scharlachkrankheit, welche der Mensch gewöhnlich nur einmal, jedoch mit einigen Ausnahmen, zu überstehen hat, kündigt sich nach vorhergegangenem leichtem Uebelbefinden, so wie jedes andere Fieber, durch einen Frost von längerer oder kürzerer Dauer an, auf den vermehrte Hitze folgt. Dabey bemerkt man verschiedene katarrhalische Zufälle, Schnupfen, Husten, thräufelnde Augen, und in den meisten Fällen Halsweh, das öfters sehr bedeutend wird, zuweilen auch Geschwulst des äußern Halses. Einige Patienten haben nur Neigung zum Erbrechen, mehrere erbrechen sich wirklich.

Das Fieber läßt zwar am andern Morgen etwas nach, kommt aber am Abend wieder, die katarrhalischen Zufälle dauern ununterbrochen fort, erhöhen sich, und bey dem dritten Fieberanfälle erscheinen gewöhnlich schon rothe Flecken an verschiedenen Stellen des Körpers, bald

zuerst im Gesichte oder am Rumpfe, bald zuerst an den Extremitäten. Diese Flecken, welche breit, groß, ohne bestimmte Form, und nicht merklich über die Haut erhoben sind, verbreiten sich bald über den ganzen Körper, der anfänglich dadurch ein roth marmorirtes Ansehen bekommt, — nehmen aber an Röthe zu, so daß die Haut durchaus gleichförmig roth erscheint, und bleiben in diesem Zustande mehrere Tage stehen, wobey die Haut etwas anschwillt, und das Fieber sortdauert, bis die Flecken allmählig wieder blässer werden, und das Fieber nachläßt.

Nicht immer erscheint aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung; oft befällt sie den Menschen plötzlich, und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelind, daß die Kranken sich nur über wenige, und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen.

Manchmal entstehen nach einigen Tagen auf den rothen Flecken weiße Bläschen wie Hirsenkörner, die man aber keinesweges für einen neuen Ausschlag halten darf, indem sie nichts anderes sind, als kleine Erhebungen der Oberhaut, die sich nun abschält. Denn wenn auch diese Bläschen nicht erscheinen, so fängt einige Tage nach dem Erlassen der rothen Flecke die Oberhaut an spröde pergamentartig zu werden, und sich in größern oder kleinern Stücken, besonders an Händen und Füßen, abzuschälen. Nicht allemal bleibt es bey dieser ersten Abschälung, sondern es erfolgt zuweilen die zweyte, auch die dritte. Die Haut wird dabey sehr empfindlich gegen die Luft. Höchst selten bemerkt man gar keine Abschuppung. Sehr verschieden aber findet man die Zeit des Eintritts des Hautabschilfers. Oft bemerkt man dieses schon vor dem 7ten Tage, zuweilen aber erst nach drey bis vier Wochen.

Sobald das Fieber nachgelassen hat, stellen sich Schlaf und Eßlust bey dem Kranken wieder ein, die natürlichen Verrichtungen gehen gehörig von statten, und die Genesung folget ohne weitere übele Zufälle.

Dieser Verlauf bezeichnet die gutartige und regelmäßige Scharlachkrankheit. Damit selbe nicht bössartig werde, hat man vorzüglich folgende Behutsamkeitsregeln zu beobachten.

Wann zu der Zeit, wo das Scharlachfieber an einem Orte oder in einer Gegend epidemisch herrscht, ein Kind über Mattigkeit, Mangel an Eßlust und leichtes Frösteln, etwa gar über Beschwermlichkeit im Schlingen klagt; so hat man immer Ursache, zu vermuthen, daß, wofern das Kind diese Krankheit noch nicht gehabt hat, diese Zufälle Vorboten des Scharlachs sind, das Kind mag übrigens der Ansteckung sich ausgesetzt haben oder nicht. Der Schluß ist ganz ungünstig, daß, weil das Kind wirklich sich keiner Ansteckung ausgesetzt habe, es also auch nicht von der Krankheit befallen werden könne.

Man wird daher immer wohl thun, die hier zu gebenden Vorschriften zu beobachten. Denn sollte auch das Uebelbefinden ein bloßer katarrhalischer Zufall ohne weitere Krankheit seyn: so wird doch die Befolgung derselben unter keinen Umständen schaden; und es ist immer besser, etwas zu viel Vorsicht anzuwenden, und auf den schlimmern Fall sich gefaßt zu halten, als daß man zu spät die anfängliche Nachlässigkeit bereue.

Alles, was man bey dem Erscheinen der ersten Zufälle oder der Vorboten zu beobachten hat, besteht darin, daß man den Kranken nicht aus dem Zimmer, welches mäßig warm seyn soll, gehen läßt. Dabey muß man in dem Zimmer selbst auf das sorgfältigste alle Zugluft zu verhüten suchen, denn diese schadet offenbar mehr, als selbst der Aufenthalt in einem kühleren, aber gegen jeden Zug wohlverwahrten Zimmer. — Sobald der wirkliche Fieberanfall eintritt: so lasse man den Kranken das Bett hütten; dieses aber stelle man so, daß es nicht zwischen Thür und Fenster zu stehen kommt; denn der Kranke kann sich im Bett eben so gut, ja öfters noch leichter erkälten, als außer demselben. Im Bette ist die Temperatur des Körpers erhöht, und gewöhnlich die Ausdünstung vermehret; außerdem ist in dieser Krankheit die Empfindlichkeit des Körpers gegen den Eindruck der Kälte sehr hoch gesteigert, und wenn also das Bett in einer Linie zwischen der Thür und den Fenstern steht: so wird bey jedem Oeffnen der Thüre der Kranke dem Zuge ausgesetzt, der zwischen dieser und den selbst geschlossenen Fenstern statt findet; denn diese letztern schließen selten so fest, daß nicht in den Fugen ganz kleine fast unmerkliche Ritzen statt finden sollten. Ein solcher Luftzug ist freylich öfters so unbedeutend, daß der Gesunde ihn nicht wahrnimmt; aber nichts desto weniger kann er sehr nachtheilig auf den Kranken wirken. — Da man aber öfters das Bett nicht ganz außer aller Zugluft stellen kann: so setze man einen Schirm davor.

In dem Bette selbst gebe man dem Kranken diejenige Bedeckung, welche er sonst gewöhnt ist; denn man fehlt nicht selten auch darin, daß man ihn aus allzugroßer Kengstlichkeit, damit er sich nicht erkälte, gar zu sehr bedeckt, und mit dicken Federbetten gleichsam erstickt; wenn man nun noch überdies in den Ofen einseuert, und das Bett zu nahe an denselben gestellt wird: so ist es oft wahrlich kein Wunder, wenn der Kranke bey einer solchen Behandlung stirbt. Je mehr man überdies einen solchen Kranken künstlich erhitzt, desto leichter findet auch Erkältung statt, welche in dieser Krankheit höchst gefährlich ist. Die Hauptsache beruhet gänzlich darauf, daß der Kranke in einem so viel als möglich beständig gleichen Grade der Wärme erhalten werde, und diesen Zweck erreicht man schon durch den ununterbrochenen Aufenthalt im Bette, wobei der Patient jedoch die Hände unter die Decke stecken soll. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich bey dem Eintritt in die Stube ans Krankenbett treten, sondern bei kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten.

Wenn der Kranke zu Stuhl gehen oder Urin lassen will: so schiebt man ihm mit der nöthigen Vorsicht eine Bettschüssel unter; denn mancher schon hat die fast nicht zu vermeidende Erkältung auf dem Nachstuhle mit dem Leben gebüßt. Ganz kleinen Kindern aber muß man mit äußerster Behutsamkeit die beschmutzten oder durchnässten Windeln wechseln, und die frisch unter zu breittenden müssen getrocknet und wohl ausgewärmt seyn; denn durch kalte oder gar feuchte und kalte Wäsche erkälte man den Kranken eben so gewiß, als wenn man ihn aus dem Bette riße. Die Kinder sind erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette zu erhalten; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen Jemand beim Bett sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte. Eben so schädlich ist der Gebrauch mancher Mutter, welche kei-
nah alle Viertelstunden den Kranken aufdecken, um zu sehen, wie der Ausschlag stehe, weil durch dieses öftere Entblößen der Ausschlag sehr leicht zurückgetrieben wird.

Außerdem sucht man durch öftere Darreichung von warmen Getränken den Trieb der Säfte nach der Haut zu befördern. Dazu dient am besten der Thee von Hollunderblüthen; doch lasse man den Kranken lieber wenig und oft, als zu viel auf einmal trinken.

Sind die Halsschmerzen nicht sehr heftig: so reicht ein Aufguß von Salbeyblättern und Eibischwurzeln, welchen man lauwarm in den Mund nehmen und die entzündeten Stellen damit alle halbe Stunden bähnen oder gurgeln läßt, hin, die Schmerzen zu lindern; oder man kann den Dampf von Hollunderblüthen-tee, worin etwas Honig gegossen worden, in den Hals gehen lassen. Ist aber eine heftige Halsentzündung vorhanden, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth: so hat man zu eilen und die Hülfe eines Arztes zu suchen, indem dieser Zufall allein schon öfters in den ersten Tagen der Krankheit tödtet.

In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken außer Gerstenschleim, Semmelsuppe, oder auch etwas wenig von einer Obstspeise, nichts genießen. Der Wein, womit man gewöhnlich den Ausschlag zu befördern trachtet, ist schädlich, und man kann erst bei der Abschuppung nahrhaftere Speisen und Getränke geben.

So lange diese Krankheit ihren regelmäßigen Verlauf nimmt, und kein Zufall einer besondern Hülfe bedarf, ist es mehr nachtheilig als nützlich, wenn man den Kranken mit Arzneien bestürmt. Selbst gelinde Abführungsmittel, ohne Verordnung eines Arztes gegeben, müssen vermieden werden. Nur der Arzt kann bestimmen, welche Hindernisse, die dem regelmäßigen Verlaufe der Krankheit im Wege stehen, durch Arzneyen zu beseitigen sind.

Das Scharlachgift ist sehr flüchtig, tritt schnell zurück, wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja zuweilen in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieß, wenn die Krankheit bössartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältung gehütet werden. In den ersten 24 Stunden wird zwar zuweilen der Ausschlag wieder etwas blässer, nachdem er vorher schon röther war, erhebt sich aber nach kurzer Zeit wieder, ohne weitere üble Folgen. Dieses zuweilen vorkommende, gewöhnlich gefahrlose Blässerwerden der Haut, während der Zeit des Ausbruchs, unterscheidet sich von dem Gefahr drohenden Zurüdtreten des Ausschlags oder dem gebeminten Ausbruche dadurch, daß in dem ersten Falle der Kranke sich nicht übler befindet; da hingegen der letztere mit sichtlich Verschlimmerung des Patienten verbunden ist. Hier ist die schleunigste Hülfe von Seiten des Arztes nothwendig. Wer diese vernachlässigt, oder zu un-

schicklichen Arzneyen seine Zuflucht nimmt, der mag es seinem Eigensinne zuschreiben, wenn er sein Kind nach wenigen Stunden als Leiche sieht.

In der Periode des Abtrocknens entsteht zuweilen vom 8ten bis zum 14ten Tage eine weniger schnelle, aber sehr lästige und gefährliche Nachkrankheit. Nachdem der Kranke vorher völlig wohl gewesen zu seyn scheint, kommt die Wassersucht, welche sich gewöhnlich folgendermaßen einstellt: der Kranke wird aufs neue schwach, matt und niedergeschlagen, und bringt die Nächte schlaflos zu. Der Urin ist hochroth gefärbt, und geht sparsam, oft nur in wenigen Tropfen ab, obgleich die Kranken große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden. Der Durst ist vermehrt und die Gflust vermindert, die Haut trocken. Dabey schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen. Das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt oft, hauptsächlich im Herbst und Winter, mit dem Tode, wosern derselben nicht durch zweckmäßige Vorkehrungen des Arztes zeitig Einhalt gethan wird.

Es ist leichter, diese schlimme Nachkrankheit des Scharlachs, welche oft die geringste Erkältung veranlaßt, zu verhüten, als dieselbe zu heilen, wiewohl man sie nicht durchaus unheilbar nennen kann. Man sichert aber den Kranken dagegen am besten dadurch, daß man ihn selbst nach überstandener Krankheit, d. h. nach geschöhener Abschuppung, wenigstens noch drei Wochen lang nicht aus dem Zimmer gehen läßt. Im Falle, daß ein anderes Zimmer an das seinige unmittelbar anstößt: so mag er immerhin dasselbe mit dem bisher bewohnten vertauschen, während dem man dieses auslüften und reinigen kann. Es versteht sich jedoch wohl von selbst, daß unter reinigen nicht Aufwaschen verstanden wird, wodurch man dem Kranken bei seiner Rückkehr sicher den Tod zuziehen würde. Das Zimmer aber, wohin er sich begiebt, muß gleichfalls gegen jeden Zug wohl verwahrt und im Winter geheizt, kurz mit dem seinigen in gleicher Temperatur seyn; auch darf er in dieses nicht eher zurückkehren, bis es nicht wieder auf den vorigen Grad erwärmt ist. Müßte aber der Kranke bei einem solchen Wechsel der Zimmer über einen Gang gehen: so darf er gar nicht vorgenommen werden. Denn wenige Schritte nur, die er in einer kühleren Luft macht, reichen öfters schon hin, diese gefährliche Erkältung und darauf folgende Wassersucht zu bewirken.

Eben so sind geschwollene und entzündete Ohrendrüsen, Vereiterungen am Halse oder andern Theilen des Körpers, Ausflüsse aus dem Ohr, Ausschläge, Krankheiten der Sinnorgane, Reizen in den Gliedern u. s. w. gewöhnlich Folgen der Erkältung oder irgend eines Fehlers in der Behandlung während der Krankheit selbst, und sie bedürfen sämmtlich zu ihrer Heilung ärztliche Hülfe.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) zu Gamsburst an die zu Folge Großherzogl. Badischen Directorial-Beschlusses vom 11. dieses zur Auswanderung nach Bayern berechnigte diesseitige Bürger Dominik Krum und Daniel Regnolt auf Donnerstag den 2. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr in Großherzogl. Revisoratskanzley zu Achern. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Fröschbach an den Egidius Mayer auf Samstag den 11. Sept. d. J.

bei dem Theilungs-Commissariat in der Revisoratskanzley zu Zell am Harmsbach. Aus dem Bezirksamt Lahr.

(3) zu Lahr an den Christian Friedrich Silberad, Chirurgus, auf Dienstag den 7. Sept. d. J. vor dem Commissariat zu Lahr.

(3) zu Lahr an den Schneider Christian Segiser auf Donnerstag den 9. Sept. d. J. vor dem Commissariat zu Lahr. Aus dem Bezirksamt Neckarschwarzach.

(2) zu Neunkirchen an den Georg Schumacher auf Mittwoch den 15. Sept. d. J. zu Neunkirchen vor dem Amtsrevisorat.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zur Passiv-Schuldenliquidation mit den Gläubigern des in Gant gerathenen Drehermeisters August Dengler dahier ist Tagfahrt auf Montag den 20. Sept. d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt worden. Es werden nun alle diejenigen, welche an die Masse etwas zu for-

bern haben, angewiesen, bei dem Großherzoglichen Stadtmamts-Revisorat an gedachtem Tag entweder persönlich sich einzufinden, oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu schicken, und unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden gehörig zu liquidiren, auch sich über die gemacht werdende Vergleichnis-Vorschläge bestimmt zu erklären, bey Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe den 19. Aug. 1813.

Großherzogl. Stadtmamt.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Die Erben des verstorbenen Großherzogl. Mundkochs Dettle ersuchen alle diejenige welche etwa noch eine Forderung an ihn zu machen haben, solche unter Vorlegung der Handschriften oder Conti Donnerstag den 2. Sept. Nachmittags 3 Uhr in der Dettleschen Behausung einzugeben, indem sonst, nach Beendigung der Abtheilung, keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Karlsruhe den 21. Aug. 1813.

Oberhofmarschallamts-Secretair Ziegler.

(3) Karlsruhe. [Liquidation.] Die Erben des verstorbenen Schus- und Handels-Juden Isaac Etklinger dahier fordern hiersmit alle diejenigen, welche aus irgend einem RechtsGrund eine Ansprache an die Verlassenschaft ihres Vaters zu machen haben, auf, dieselbe binnen 14 Tagen von heute an, in dem Sterbhaus in der Rittergasse dahier zu liquidiren, weil sie sonst bey der vorgenommenen Abtheilung keine Rücksicht darauf nehmen können, wogegen sie aber auch erwarten, daß alle diejenige, welche etwas in die Verlassenschaft schuldig sind binnen der nehmlichen Zeit entweder bezahlen, oder sich mit ihnen den Erben weiter benehmen, sofort diese nicht nöthigen werden, den gerichtlichen Weg gegen sie einzuschlagen.

Karlsruhe den 24. Aug. 1813.

Die Alt Isaac Etklingerischen Erben.

(1) Steinbach. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche an die gantmäßige Wittwe des Rebmanns Johann Anton Hasel, oder an deren 2 Kinder väterliches Vermögen eine gegründete Forderung zu machen haben, sollen solche Dienstags den 28. Sept. d. J. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Komissair Wagner dahier, mit den erforderlichen Beweisen um so gewisser eingeben, als sonst die Strafe des Ausschlusses zu gewärtigen ist.

Steinbach den 22. Aug. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mundtobt Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für

mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Fröschbach dem Ackersmann Egidius Mayer, dessen Pfleger Joseph Schule von da ist.

(3) von Norderach der getrennten Ehefrau des Tagelöhners Georg Lehmann, Katharina Himbele, deren Pfleger der Bauer Joseph Heismann zu Schottenhöfen ist. Aus dem

Stadt und 1ten Landamt Pforzheim.

(1) von Pforzheim dem 22jährigen Schubknecht Johannes Ungerer, dessen Pfleger der Bürger und Flaschner Gravenauer von da ist.

Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Neckarschwarzach.

(1) von Neunkirchen der vormalig unter dem ehemaligen Kurpfälzischen Regiment Rodenhäusen gestandene Philipp Muz, welcher sich seit dem Jahr 1786 von seiner Heymath entfernt und bisher nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 593 fl. 40 kr. besteht.

(3) Bischoffsheim. [Verschollenheits-Erklärung.] Der Webergesell Johann Spielmann von Scherzheim, dessen Aufenthalt seit vielen Jahren unbekannt ist, ist nach fruchtlos ergangener Ediktalvorladung für verschollen erklärt, und dessen Brüdern sein Vermögen gegen Caution eingewantwortet worden. Bischoffsheim am hohen Steeg, den 11. Aug. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen anderaunter Frist bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Blumenfeld.

(2) von Wiechs der entwundene milzpflichtige Fidel Keller, binnen 4 Wochen. Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(1) von Ballrechten der aus der Garnison zu Mannheim desertirte Fußkeller Martin Henninger binnen 3 Monaten. Aus dem

(2) Karlsruhe. [Austrittsvorladung.] Den, von Klein-Karlsruhe gebürtigen, aber abwesenden Christian Kusterer, Bäcker-Gesell, hat bey der gestrigen Ziehung der zu stellenden 16 Mann das Loos aus der Reserve 1792 Nro. 4. getroffen. Derselbe wird nunmehr zur Rückkehr binnen 4 Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile andurch edictaliter aufgefordert.

Karlsruhe den 24. Aug. 1813.
Großherzogl. Stadtamt.

(1) Bilingen. [Straßenraub.] Amterm 20. d. M. Abends 9 Uhr wurde ein diesseitiger Amtsuntergebener Glashändler zwischen Ueberachen und Pfaffenweiler in einem Gehölze von 4 fremden Pürschen überfallen, zu Boden geschlagen, und seines mit sich getragenen Geldes per 200 fl. gewaltiam beraubt.

Das geraubte Geld bestand in verschiedenen Sorten, besonders befand sich darunter ein Basler Thaler im Werthe von 30 Bagen, auf dessen einer Seite die große und kleine Stadt Basel sammt der Rheinbrücke, und auf der andern Seite ein großer Vogel nebst dem Basler Stab eingepräget ist.

Die Räuber waren sämtlich junge Pürsche, gekleidet mit lang weißwülchenen Beinkleidern, blau lächenen Janker, und schwarzen runden Filzhüten, bewaffnet mit starken dicken Stöcken. Mehrere und andre Merkmale dieser Räuber konnte der Beraubte nicht angeben. Diesen Vorfall machen wir mit dem Ersuchen öffentlich bekannt, auf die Thäter fahnden und dieselbe auf Betreten einliefern lassen zu wollen.

Bilingen den 23. Aug. 1813.
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Strafurteil.] Da die nachbenannten aus Mannheim gebürtigen in auswärtigen Kriegsdiensten als Offizier stehenden Unterthanen, als: Georg Weber, Lieutenant; Franz Keger, Lieutenant; Franz Ortenbach, Oberlieutenant; Heinrich Kldinger, Oberlieutenant; Karl Schneider, Adjutant; Johann Zunner, Lieutenant; Franz Bonn, Lieutenant; Georg Joseph Tischbein, Cadet; Karl Phillip Klockard, Lieutenant, und Friedrich Gottfried Eschelmann, Chirurgus; auf ergangene gesetzliche Vorladung nicht erschienen sind; so ist zufolge Entschließung des Großherzogl. Directorii des Neckarkreises vom 11. l. M. Nro. 18756 nunmehr gegen sämtliche genannte Individuen die Strafe der Confiscation ihres etwaigen Vermögens und des Verlustes ihres Gemeindegürgerrechts erkannt worden, welches

hiermit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 27. Aug. 1813.
Großherzogl. Stadtamt.

(1) Neckarschwarzach. [Erneuerung des Aglasterhauser Unterpandsbuches.] Zu folge eingelangter Weisung des Großherzogl. Hochlöblichen Neckarkreis Directoriums vom 17. d. M. Nro. 19408. soll das Aglasterhauser Unterpandsbuch erneuert werden. Es werden daher sämtliche Gläubiger welche liegende Unterpänder zu Aglasterhausen besitzen, aufgefordert, sich zu deren Erneuerung den 11. Oct. d. J. vor dem Amtsbreviariat zu Aglasterhausen zu melden, und ihre Unterpänder unter gehöriger Darlegung des Titels zur Erneuerung anzugeben, unter dem Rechtsnachtheil, daß hinsichtlich derselben sich nicht zur Erneuerung gemeldet habenden des Ortsgerichts seiner Verbindlichkeit zur Gewährleistung entbunden wird, und daß die nicht erneuerten Unterpänder, den erneuerten treffenden Falls vor Gericht nachgesetzt werden.

Neckarschwarzach den 24. Aug. 1813.
Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Pforzheim. [Unterpandsbuch Erneuerung.] Man findet für nöthig die Unterpandsbücher der Gemeinden Hohenwarth und Schöllbronn zu erneuern, und hat zur Liquidation aller derjenigen Geld Anleihen und sonstigen Forderungen, wofür Güter im Hohenwarther und Schöllbronner Bann verpfändet sind, folgende Tage, als für Hohenwarth den 13. 14. und 15. Sept. d. J. und für Schöllbronn den 16. 17. und 18. nämlichen Monats, beide in den Behausungen der Bögte daselbst festgesetzt. Alle diejenige, welche gerichtlich gewährte Unterpandsverschreibungen besitzen, in denen Güter gedachter Gemarkungen verpfändet sind, werden daher aufgefordert, solche in Ur- oder beglaubter Abschrift dem in bemeldeten Orten an genannten Tagen befindlichen Commissario vorzulegen, widrigenfalls sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Pforzheim den 12. August 1813.
Großherzogl. Stadt und 1. Landamt.

(2) Karlsruhe. [Depositenanzeige.] Es befinden sich bey dem diesseitigen Stadtamt unten beschriebene Depositen, bey welchen theils die Rahmen der Deponenten, theils die Ursache der Deponirung, theils die Zeit der Auslieferung entweder unvollständig oder gar nicht angegeben sind, und nach welchen seit vielen Jahren keine Nachfrage gethan wurde.

Man findet sich beßfalls veranlaßt alle diejenige, welche eine rechtmäßige Anforderung an diese Depositen zu haben glauben, hiermit aufzufordern, unfehlbar binnen 2 Monaten von heute an ihre Rechte durch Vorlegung der Depositenscheine, oder anderer gültiger Urkunden geltend zu machen und um die Auslieferung der angesprochenen Depositen nachzusuchen, widrigens bey Nichterscheinung in besagtem Termin später niemand mehr angehört, und diese Depositen an die Großherzogl. Generalkasse abgeliefert werden würden.

Karlsruhe den 17. Aug. 1813.
Großherzogl. Stadtamt.

Verzeichniß der Deponenten, Ursache der Deponirung, Zeit der Auslieferung und Betrag des Geldes.

Handelsmann Gottreu zu Karlsruhe; Gerichts-Gebühr für den Magistrat zu Gleutgen; 4 fl. oder 2 Thaler 9 Groschen; Auslieferungszeit unbekannt.

Von dem Oberamt in Pforzheim; Rest für die Aurenriethische Erben; 2 fl. 38½ kr.; ist bei der Distribution des Geldes übrig geblieben, und dem Oberamt Pforzheim davon Nachricht ertheilt worden, den 25. Octbr. 1793.

Maurer Peter, für das Oberamt Pforzheim; 1 fl. 30 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Hauptmann Lenz; Pferd-Erlös; 1 fl. 29 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Für Zimmermann Hoz aus dem Oberland; unbekante Ursache und Zeit der Deponirung und Auslieferung; 1 fl. 48 kr.

Hoffactor Keutlinger; pfälzische Zollstrafe; den 30. Oct. 1801. 21 fl.

Adam Kühbrusch von Kirchheim an der Teck; für Jud Nilsheimer Cautio wegen den Kosten; 4 fl. 36 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Wagner Konrad Stähle von Basel; zur Sicherheit der Alimenter von N. Löfflerin dahier; den 20. Januar 1795. eine silberne Sackuhr.

Unter Aufschrift: „Müller und Baurittel,“ ein versiegelter Wechsel; Valor 3000 fl.; unbekante Ursache und Zeit der Deponirung und Auslieferung.

Zins für Jud Manasse Löw; aus den Hauptmann Nagelschen Gant-Geidern; nach 1796; 40 fl.

Land-Allmosen-Berrechnung; für Christiana Focin von Zaberfeld, Gratiale; 178. 12 fl. und 8 fl. 51 kr. Zinsen, zusammen 20 fl. 51 kr.

Von fürstlicher Landschreiberey; Lehrgeld für den entlaufenen Kieferschen Sohn; den 31. May 1793; 20 fl. und 14 fl. 45 kr. Zinsen, zusammen 34 fl. 45 kr.

Von dem Bedienten des Grafen v. Erlach; zur Cautio wegen einer Diebstahls-Sache; den 18. Dec. 1795; 25 fl. und 18 fl. 27 kr. Zinsen; zusammen 43 fl. 27 kr.

(1) Gottsae. [Bekanntmachung.] Das Herrschaftliche Schäferey-Institut ist auch dieses Jahr im Stande, denen innländischen Schaafhaltern auf die nächste Rittzeit acht spanische Widder zu Veredlung ihrer Heerden gegen Entrichtung eines Zinses von 1 fl. 30 kr. per Stück auszuleihen. Die beßfallsigen Liebhaber haben sich in Zeiten bey unterzeichneter Stelle, oder bey dem Oberschäfer in Remchingen zu melden. Gottsae den 28. Aug. 1813.
Großherzogl. Schäferey-Administration.

K a u f = A n t r a g.

(3) Philippsburg. [Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des verlebten Hrn. Oberamtmann Schoch von Philippsburg werden auf Montag den 30. Aug. früh 8 Uhr nebst Bettung, Weißzeug, Schreinwerk und sonstigen Hausgeräthschaffen, auch 24 Malter Spelz, 3 Malter Gerst, 150 Gebund Stroh, 1 Fuder Wein, 1811r Hambacher Gewächs, und 11 Dhm 1811r Brunsheimer Gewächs, so wie mehrere gutgehaltene Faß öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert.
Philippsburg den 21. Aug. 1813.
Großherzogl. Amtsrevisorat.

(1) Heidelberg. [Anzeige.] Unterzeichnete machen hiermit bekannt, daß bey ihnen das Master Traß zu Wasserbau- und sonstigen Arbeiten in Loco Heidelberg um 6 fl. 24 kr. käuflich zu haben ist. Wieser und Abel.

D i e n s t = A n t r ä g e.

(3) Müllheim. [Erledigte Actuariats-Stelle.] Bey der unterfertigten Behörde ist eine Actuariats-Stelle die sogleich angetreten werden kann, erledigt. Diejenigen die solche anzunehmen Lust haben, und sich hinlänglich dazu befähigt glauben, wollen sich in frankirten Briefen hieher wenden.
Müllheim den 17. Aug. 1813.
Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Sulzburg. [Dienstgesuch.] Ein im Theil- und Rechnungsfach examinirter Scribent, der schon seit 4½ Jahr als Theilungs-Commissair arbeitet, sucht entweder als Theilungs-Commissair oder bei einer Berrechnung zur Stellung von Dienstrechnungen angestellt zu werden. Ueber Kenntnisse im Gesez und Manipulation, eben so über moralisches Betragen, kann er sich mit Certificaten ausweisen. Den nähern Aufschluß gibt Theilungs-Commissair Burckhardt.
Sulzburg den 16. August 1813.